
Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Frau Ritterrath (Tel. 02641/975-215)
Aktenzeichen: 1.1
Vorlage-Nr.: 1.1/502/2017

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	27.10.2017	öffentlich	Entscheidung

Ersatzwahl für den Beirat für Menschen mit Behinderungen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Verwaltung Frau Doris Hein (St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe), als Ersatzperson für Herrn Frank Zenzen zum beratenden Mitglied in den Beirat für Menschen mit Behinderungen.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Nach § 1 der Satzung des Landkreises Ahrweiler über die Einrichtung eines Beirates für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) wird zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohner ein Behindertenbeirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gebildet. Dieser besteht nach § 3 der Satzung aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Zu den beratenden Mitgliedern zählt u.a. ein Vertreter der Einrichtungen für körperlich und geistig Behinderte im Kreis.

Herr Frank Zenzen wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 03.07.2014 als Vertreter der Einrichtungen für körperlich und geistig Behinderte im Kreis zum beratenden Mitglied des Behindertenbeirates gewählt.

Durch die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei den Caritas-Werkstätten im Kreis Ahrweiler sind die Voraussetzungen für eine weitere Mitgliedschaft von Herrn Zenzen im Behindertenbeirat weggefallen.

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung haben die Organisationen, der das ausgeschiedene Mitglied angehört hat, eine Ersatzperson vorzuschlagen. Vorschlagsberechtigt ist damit die St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe (CAB).

Es liegt folgende Rückmeldung vor:

- **Frau Doris Hein** (St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe - Virtuelle Werkstatt XTERN)

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl im Wege geheimer Abstimmung, wobei der Kreistag mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine offene Abstimmung beschließen kann.

Es können nur die Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen werden.

Die vorgeschlagene Person ist gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat